

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenkohl" in Sulz a.N.-
Holzhausen

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) -BBauG- sowie der §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352) -LBO- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373) hat der Gemeinderat am 20. Oktober 1975 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenkohl" in Sulz a.N.-Holzhausen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes

Der von der früheren Gemeinde Holzhausen am 5.12.1972 beschlossene und vom Landratsamt Rottweil am 27.6.1973 genehmigte Bebauungsplan für das Baugebiet "Brunnenkohl" in Sulz a.N.-Holzhausen wird im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 124/4, 124/5 und 124/6 zwischen Tulpenweg, Rosenstraße und Gartenstraße dahingehend geändert, daß anstelle von 3 Einzelhäusern 2 Reihenhäuser ausgewiesen werden und die Rosenstraße gleichzeitig um 1 m nach Süden verbreitert wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteil der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich und die entsprechenden Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem Deckblatt zum Lageplan vom September 1975, der Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 112 LBO handelt, wer den Bestimmungen und Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulz am Neckar, den 20.10.1975

Bürgermeister

